

# Spitzensport-Regelung

## 1 Vorbemerkung

Sportunterricht an Berufsschulen ist trotz bundesrätlicher Verordnung vom 21.10.1987 (obligat. Pflichtfach) vielerorts keine Selbstverständlichkeit. Die Wirtschaftsschule KV Winterthur ist in diesem Bereich vorbildlich, im Wissen, dass Sport und Gesundheit für unsere Jugend zentrale Anliegen sind. Themen wie Sozialkompetenz und Teamfähigkeit haben im Sportunterricht einen hohen Stellenwert – deshalb begrüssen wir auch die Tatsache, dass Lernende, die Spitzensport betreiben, am Sportunterricht teilnehmen. Trotzdem verstehen wir als sportbegeisterte Lehrende die Anliegen der jungen Spitzensportler/innen.

## 2 Spitzensport-Regelung an der Wirtschaftsschule KV Winterthur

- Lernende an der WSKVW, die Spitzensport betreiben, können sich vom obligatorischen Sportunterricht dispensieren lassen
- Das an die Schulleitung oder an eine Sportlehrperson eingereichte Dispensationsgesuch muss vom Club / Verband, dem Lehrgeschäft, den Eltern (falls der/die Sportler/in noch nicht 18 Jahre alt ist) und vom Lernenden unterschrieben sein
- Eine Dispensation gilt maximal für ein Jahr
- Die Dispensation kann durch zeitgerechte Einreichung eines Verlängerungsgesuchs erneuert werden

## 3 Für wen gilt diese Regelung?

- Für Junioren-Nationalmannschaftsmitglieder und/oder Inhaber/innen einer gültigen Swiss Olympic Talents Card International, National oder Regional (nicht lokal)
- Für Kaderspieler/innen der Nationalliga A und B
- Für Nachwuchsspieler/innen U-17 bis U-21 mit sehr häufigem Training (mind. 5x pro Arbeitswoche gemäss offiziellem Trainingsplan)

## 4 Für wen gilt diese Regelung nicht?

- Für alle anderen Sportler/innen (1. Liga abwärts / Freizeitsporttreibende). Für sie besteht also Sportunterrichtspflicht

Wir sind überzeugt, mit dieser Regelung den Spitzensport zu unterstützen und den Breitensport weiterhin zu fördern.

Schulleitung WSKVW  
Prorektorin  
Daniela Näf Bürgi

Fachschaft SPORT  
Fachvorsteher  
Patrick Rumel